

Bundessozialgericht

- 3 RK 4/77 -

Verkündet am
26. Juli 1978

I m N a m e n d e s V o l k e s

.....
RegHauptsekretär
als UrkBeamter
d.GeschStelle

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....

Klägerin und Revisionsklägerin,
Prozeßbevollmächtigter:

.....

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 26. Juli 1978 für Recht erkannt:

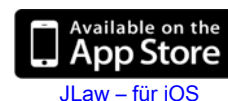
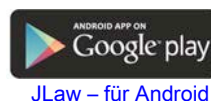
Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 15. Dezember 1976 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

Die Kostenentscheidung bleibt dem Schlußurteil vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten um die Frage, ob die Klägerin verpflichtet ist, das ihr zu Unrecht gezahlte Krankengeld zurückzuzahlen.

Die bei der Beklagten pflichtversicherte Klägerin wurde am 14. Oktober 1971 arbeitsunfähig krank. Nach Beendigung der Gehaltsfortzahlung, die sie von ihrer öffentlich-rechtlichen Arbeitgeberin bezog, zahlte ihr die Beklagte vom 25. November 1971 bis Ende Februar 1973 Krankengeld. Für die Zeit ab 21. Januar 1972 wurde eine neu hinzugetretene Krankheit der Klägerin als Berufskrankheit anerkannt (Schreiben des Unfallversicherungsträgers vom 28. August 1972). Gemäß § 37 Abs 2 des Bundesangestellten-Tarifvertrages (BAT) nahm daraufhin die Arbeitgeberin der Klägerin die Gehaltszahlung am 15. März 1972 rückwirkend vom 21. Januar 1972 wieder auf und zahlte bis zum 10. August 1972. Das in dieser Zeit gezahlte Krankengeld in Höhe von 7.102,97 DM verlangte die Beklagte durch Bescheid vom 13. Dezember 1972 (Widerspruchsbescheid vom 20. März 1973) von der Klägerin zurück.

Mit Bescheid vom 30. April 1973 wurde der Klägerin Rente wegen Erwerbsunfähigkeit vom 1. August 1972 an bewilligt. In diesem Bescheid wurde festgestellt, daß die Erwerbsunfähigkeit bereits 1971 eingetreten sei. Mit Bescheid vom 25. September 1973 wurde der Klägerin Verletztenrente in Höhe von 85% der Vollrente bewilligt. Der Rentenbeginn wurde auf den Tag nach dem Eintritt der Berufskrankheit - 22. Januar 1972 - festgesetzt.

Im Laufe des gerichtlichen Verfahrens hat die Beklagte ihre Forderung beschränkt. Sie verlangt nun nur noch das Krankengeld für die Zeit vom 2. März 1972 bis zum 20. Juli 1972 zurück. Auf die Rückforderung für die Zeit vom 21. Januar 1972 bis zum 1. März 1972 hat sie verzichtet,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

weil die Klägerin von der Wiederaufnahme der Gehaltszahlung erst Ende Februar/Anfang März 1972 Kenntnis erlangt hatte. Hinsichtlich der Zeit des Krankengeldbezuges vom 21. Juli 1972 an wurde die Beklagte durch den Unfallversicherungsträger und den Rentenversicherungsträger befriedigt. Diese Versicherungsträger sind hierbei irrtümlich davon ausgegangen, die Klägerin habe nicht bis zum 10. August 1972, sondern nur bis zum 20. Juli 1972 Gehalt bezogen.

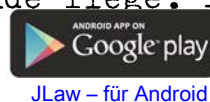
Das Sozialgericht (SG) hat der Klage stattgegeben. Die Klägerin sei - unstreitig - nicht mehr bereichert. Sie habe das zu Unrecht erlangte Krankengeld auch schuldlos verbraucht. Denn aufgrund der Beweisaufnahme stehe fest, daß die Klägerin die Wiederaufnahme der Gehaltszahlung der Beklagten telefonisch mitgeteilt habe. Sie habe aufgrund des Telefongesprächs annehmen dürfen, bei Vorliegen einer Berufskrankheit schließe die Lohnzahlung nicht den Anspruch auf Krankengeldzahlung aus.

Das Landessozialgericht (LSG) hat die Klage abgewiesen. Es hat sich auf den Standpunkt gestellt, entgegen der Vorstellung der Beteiligten und des SG sei rechtlich gesehen die Bereicherung nicht weggefallen. Da das Krankengeld zu Unrecht gezahlt worden sei, habe die Beklagte keine Möglichkeit gehabt, von dem Unfallversicherungsträger Ersatz zu verlangen. Der Klägerin sei daher die Verletztenrente voll ausgezahlt worden, was bei einem rechtmäßigen Krankengeldbezug nicht der Fall gewesen wäre. Auf die Frage, ob die Klägerin die verlangte Summe gutgläubig verbraucht habe, komme es daher nicht an.

Die Klägerin hat die zugelassene Revision eingelegt. Sie rügt die Verletzung des § 139 der Zivilprozeßordnung - gemeint ist § 106 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) -, weil das Gericht nicht auf die für alle Beteiligten überraschende Rechtsansicht hingewiesen habe, wie sie schließlich dem Urteil zugrunde liege. In diesem Fall



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 4 -

hätte sie vorgetragen und unter Beweis gestellt, daß sie aufgrund des Rentenbescheids des Unfallversicherungsträgers davon ausgegangen sei, die Verrechnung zwischen Krankenkasse und Unfallversicherungsträger sei ordnungsgemäß durchgeführt worden und sie dürfe behalten, was ihr ausgezahlt worden sei. Im übrigen beruhe die Argumentation des LSG, die Verletztenrente sei an die Stelle des verbrauchten Krankengeldes getreten, auf einem Denkfehler. Sie beantragt,

unter Aufhebung des Urteils des LSG
vom 15. Dezember 1976 die Berufung
der Beklagten gegen das Urteil des
SG Hannover vom 6. Oktober 1975
zurückzuweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie ist der Auffassung, die Klägerin habe erkennen können, daß sie nicht für denselben Zeitraum Krankengeld und Gehalt beziehen könne. Die Anforderungen an das Wissen der Klägerin seien damit nicht übersteigert.

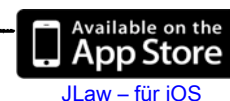
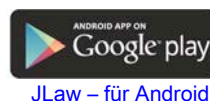
II

Die Revision ist im Sinne der Zurückverweisung des Rechtsstreits zu neuer Verhandlung und Entscheidung begründet. Entgegen der Meinung des LSG reichen die von ihm getroffenen Feststellungen nicht aus, um den Einwand der Klägerin zu widerlegen, die Geltendmachung des Rückzahlungsanspruchs verstoße gegen Treu und Glauben.

Zutreffend ist das LSG - in Übereinstimmung mit den Beteiligten - davon ausgegangen, daß die Klägerin in der streitigen Zeit das ihr gezahlte Krankengeld wegen der Fortzahlung von Gehalt zu Unrecht erlangt hat (§ 189 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung -RVO-). Das LSG hat weiter zu Recht ausgeführt, daß der Anspruch auf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Rückzahlung von zu Unrecht gezahltem Krankengeld auf dem allgemeinen Grundsatz des öffentlichen Rechts beruht, daß zu Unrecht geleistete Zahlungen der öffentlichen Hand zu erstatten sind. Dieser Anspruch ist nur dann ausgeschlossen, wenn die Geltendmachung dieses Rückzahlungsanspruchs gegen Treu und Glauben verstoßen würde. In welchen Grenzen sich die Beklagte damit halten muß, ergibt sich nicht aus einer entsprechenden Anwendung der für die Unfallversicherung (§ 628 RVO) und die Rentenversicherung (§ 1301 RVO) getroffenen Regelungen, sondern muß im Einzelfall ermittelt werden (vgl BSGE 32, 52, 54f). Das LSG ist auch zu Recht davon ausgegangen, daß die Rückforderung dann gegen Treu und Glauben verstößt, wenn der Empfänger das zu Unrecht erlangte Krankengeld gutgläubig - dh in unverschuldeter Unkenntnis der Rechtsgrundlosigkeit - erworben und auch gutgläubig verbraucht hat, ohne daß dadurch Aufwendungen erspart worden sind. Nicht zutreffend ist aber die Auffassung des LSG, die ungerechtfertigte Bereicherung, die in der Krankengeldzahlung liegt, sei trotz Verbrauchs nicht weggefallen.

Das LSG ist bei seiner rechtlichen Würdigung des vorliegenden Sachverhalts davon ausgegangen, daß die Klägerin das zu Unrecht empfangene Krankengeld tatsächlich verbraucht hat und daß dadurch auch keine Aufwendungen erspart worden sind. Insoweit besteht auch zwischen den Beteiligten kein Streit. Das LSG ist aber weiter der Auffassung, auf die zwischen den Beteiligten umstrittene Frage der Gutgläubigkeit der Klägerin beim Verbrauch komme es nicht an, weil der tatsächliche Verbrauch nicht zu dem Wegfall der Bereicherung im Rechtssinne geführt habe. Dieser Meinung kann nicht gefolgt werden. Der Klägerin wurde zwar für die Zeit, in der sie wegen Bezugs von Gehalt rechtsgrundlos Krankengeld bezog, als dritte Leistung Verletztenrente ausgezahlt. Diese Zahlung, deren Rechtmäßigkeit im vorliegenden Rechtsstreit nicht zu prüfen ist, ändert aber nichts daran, daß der Verbrauch des Krankengeldes



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

zum Wegfall der Bereicherung geführt hat. Anders wäre dies nur, wenn an die Stelle des verbrauchten Krankengeldes die Verletztenrente als Bereicherungsgegenstand getreten wäre. Dieser Wechsel des Bereicherungsgegenstandes wäre dann zu begründen, wenn der Verbrauch des Krankengeldes ursächlich dafür gewesen wäre, daß die Klägerin in den Genuß der Verletztenrente gekommen ist.

Das ist nicht der Fall. Der Verbrauch des Krankengeldes hatte auf den Anspruch der Klägerin auf Verletztenrente keinen Einfluß. Für den Unfallversicherungsträger, der die Verletztenrente wahrscheinlich mit Rücksicht auf § 580 RVO (idF vor Inkrafttreten des Rehabilitations-Angleichungsgesetzes vom 7. August 1974 - BGBl I 1881 - vgl § 21 Nr 55 dieses Gesetzes) ab 21. Januar 1972 gewährte, bestand auch kein Grund, diese an die Klägerin nicht für die streitige Zeit des Krankengeldbezugs auszuzahlen. Dafür hätte nur dann Grund bestanden, wenn die Beklagte in dieser Zeit Krankengeld zu Recht gezahlt hätte (vgl BSGE 33, 69, 72).

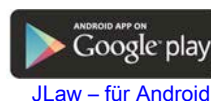
War die Rechtsgrundlosigkeit der Zahlung von Krankengeld und nicht der Verbrauch des Krankengelds der Grund für die Zahlung der Verletztenrente an die Klägerin, so ist nicht zu erkennen, daß an die Stelle des Bereicherungsgegenstandes Krankengeld ein Bereicherungsgegenstand Verletztenrente getreten sein könnte. In der Zahlung von Verletztenrente kann keine ungerechtfertigte Bereicherung gesehen werden, die die Beklagte anstelle des Krankengeldes hätte in Anspruch nehmen können.

Die Argumentation des LSG, die Beklagte, die bei rechtmäßiger Zahlung von Krankengeld Ersatz nach § 1504 Satz 1 RVO erlangt hätte, müsse erst recht bei rechtswidriger Zahlung von Krankengeld entschädigt werden, führt im vorliegenden Fall nicht weiter. Denn daß die rechtsgrundlose Zahlung von Krankengeld zu einem Erstattungs-

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

anspruch gegenüber der Klägerin führt, ist sicher und wird von keiner Seite bestritten. Fraglich ist allein, ob diesem Anspruch entgegengehalten werden kann, er dürfe wegen Verstoßes gegen Treu und Glauben nicht geltend gemacht werden.

Bei Beurteilung dieser Frage kann - insoweit ist im Ergebnis dem LSG zu folgen - die Tatsache nicht außer Acht gelassen werden, daß die Klägerin für die streitige Zeit sowohl eine Nachzahlung von Verletztenrente als auch Gehalt bezogen hat. Allerdings führt die Nachzahlung nicht - wie das LSG meint - zum Ersatz der durch den Verbrauch des Krankengeldes weggefallenen Bereicherung; sie führt aber zu der Erkenntnis, daß es Treu und Glauben entsprechen kann, trotz Wegfalls der Bereicherung jedenfalls diese Nachzahlung zu verwenden, um dem Rückzahlungsanspruch zu genügen. Der gutgläubige Verbrauch von zu Unrecht erlangten Leistungen hat nicht in jedem Fall die Freistellung von der Rückzahlungspflicht zur Folge (so auch § 43 Abs 2 Satz 2, § 48 Abs 2 des Entwurfs eines Sozialgesetzbuches - Verwaltungsverfahren - s. BR-Drucks 170/78). Wenn man berücksichtigt, daß die Klägerin wegen ihrer Erkrankung für dieselbe Zeit drei dem Unterhalt dienende Leistungen (Gehalt, Krankengeld, Verletztenrente) bezogen hat, so erscheint die Auffassung kaum vertretbar, die Rückforderung der offensichtlich zu Unrecht bezogenen Leistung (Krankengeld) verstoße gegen Treu und Glauben. Die Häufung von sozialen Leistungen - auch die Gehaltsfortzahlung wegen Berufskrankheit nach § 37 Abs 2 BAT ist eine soziale Leistung - erscheint vielmehr als unsozial und könnte umgekehrt die Rückforderung der zu Unrecht bezogenen Leistung zwingend gebieten.

Eine abschließende Entscheidung ist aber ohne weitere Ermittlungen zum Einzelfall nicht möglich. Insbesondere kann die Behauptung der Klägerin nicht außer Acht gelassen werden, sie sei in dem Sinne unterrichtet worden, daß die Verrechnung zwischen den Leistungsträgern erfolge und sie auf jeden Fall



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

alles behalten könne, was ihr tatsächlich ausgezahlt werde. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, daß die Auszahlungsscheine für das Krankengeld, die von der Klägerin fortlaufend ab Dezember 1971 unterschrieben worden sind, den Hinweis enthalten, daß der volle oder teilweise Bezug von Arbeitsentgelt der Kasse sofort zu melden sind. Das LSG wird weiter zu berücksichtigen haben, daß nach Abschn B Ziff 2 der Versicherungsbedingungen der Beklagten (Stand: 1. Januar 1972) alle Willenserklärungen und Mitteilungen der Mitglieder oder der Kasse, die das Versicherungsverhältnis betreffen, nur rechtswirksam sind, wenn sie schriftlich zugegangen sind.

Da demnach zur Beurteilung der Frage, ob die Rückforderung Treu und Glauben entspricht, noch Feststellungen zu treffen sind, war der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen. Dieses Gericht hat auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu befinden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

